

§ 4 EEff-MV Zeitpunkt der Maßnahmensetzung

EEff-MV - Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Der Zeitpunkt der Maßnahmensetzung gemäß § 62 Abs. 2 EEffG ist insbesondere bei

1. Investitionszuschüssen: das Datum der Auszahlung,
2. Tarifförderungen: das Datum der Genehmigung,
3. Errichtungen oder Sanierungen von Gebäuden: das Datum der Baufertigstellung,
4. Installationen von technischen Anlagen oder Geräten: das Datum der Abnahme und
5. Installationen von technischen Anlagen oder Geräten, falls von Z 4 nicht erfasst: das Datum der Inbetriebnahme.

In Kraft seit 31.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at